

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung¹ an der Universität Potsdam

Vom 10. Januar 2001

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 10. Januar 2001 folgende Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Politische Bildung erlassen.²

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Aufbau des Studiums
§ 4	Grundstudium
§ 5	Lehrveranstaltungen im Grundstudium
§ 6	Benotete Leistungsnachweise im Grundstudium
§ 7	Zwischenprüfung
§ 8	Hauptstudium
§ 9	Lehrveranstaltungen im Hauptstudium
§ 10	Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium
§ 11	Schulpraktische Studien
§ 12	Erste Staatsprüfung für das Lehramt Politische Bildung
§ 13	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 das Studium im Fach "Politische Bildung" für nachfolgende Lehrämter:

- Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, 1. oder 2. Fach
- Lehramt an Gymnasien, 1. oder 2. Fach

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium soll dem Erwerb fachlicher und didaktischer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die unter Berücksichtigung der Schulstufenspezifik im Lehramt Politische Bildung für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlich sind. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang Politische Bildung umfasst je nach Abschlussziel folgende Studienzeiten (in Semesterwochenstunden = SWS):

- Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen: 1. Fach 58 SWS oder 2. Fach 50 SWS in 8 Semestern. Bei einer Schwerpunktbildung auf die Primarstufe muss das Fach Politische Bildung als 1. Fach im Umfang von 58 SWS studiert werden.
- Lehramt an Gymnasien: 1. Fach 78 SWS oder 2. Fach 58 SWS in 9 Semestern.

(2) Das Studium für das Lehramt Politische Bildung ist inhaltlich nach Kernbereichen gegliedert. Kernbereiche sind wissenschaftliche Teildisziplinen einzelner Bezugswissenschaften der Politischen Bildung. Folgende Kernbereiche sind durch Lehrveranstaltungen zu belegen:

- drei politikwissenschaftliche Kernbereiche: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, Politische Theorie und Politische Philosophie, Internationale Politik;
- drei soziologische Kernbereiche: Methoden der empirischen Sozialforschung (nur Lehramt an Gymnasien), Sozialstrukturanalyse und/ oder andere Spezielle Soziologien, Allgemeine Soziologie
- 3 Ergänzungsbereiche: Neuere Geschichte und Zeitgeschichte, Politik und Recht, Politik und Wirtschaft
- und im Bereich Fachdidaktik.

(3) Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Formen von Lehrveranstaltungen vermittelt: Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Kolloquia, Praktika, Exkursionen.

(4) Die Teilstudiengänge sind in der Regel in ein viersemestriges Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und ein vier- bzw. fünfsemestriges Hauptstudium unterteilt. Das Belegen von Veranstaltungen im Hauptstudium setzt in der Regel eine bestandene Zwischenprüfung voraus. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften.

¹ Lehramt für das Fach Politische Bildung bzw. in anderen Bundesländern Lehramt für das Fach Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde oder Politik

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

(5) Die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen ist durch Seminarscheine/Teilnahmescheine zu belegen. Benotete Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder schriftlich ausgearbeiteten Referaten erworben werden. Die Vergabekriterien für Seminarscheine/Teilnahmescheine und Leistungsnachweise werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch die Dozenten bekannt gegeben.

(6) Das Lehrangebot umfasst neben Pflichtlehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen mit begrenzten und freien Wahlmöglichkeiten. Letztere sollen den Studierenden im Hauptstudium individuelle Schwerpunktbildungen in den Kernbereichen ermöglichen.

§ 4 Grundstudium

Das Grundstudium führt die Studierenden durch Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Exkursionen in die Bezugswissenschaften des Schulfaches Politische Bildung und in die Analyse und Planung von Politikunterricht ein. Ein fachdidaktisches Tagespraktikum, das am Ende des Grundstudiums oder zum Beginn des Hauptstudiums absolviert werden kann, soll einen ersten Einblick in das spätere Berufsfeld ermöglichen. Das Tutorium macht mit wissenschaftstheoretischen und methodologischen Fragestellungen vertraut. Im Grundstudium soll die Fähigkeit zur selbständigen und systematischen Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Themen vermittelt werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Kernbereichen im Mindestumfang der angegebenen Semesterwochenstundenzahlen zu belegen.

Lehramt für die Bildungsgänge S I/P, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Tutorium	2 SWS	2 SWS
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4 SWS	4 SWS
Politische Theorie und Philosophie	2 SWS	2 SWS
Internationale Politik	2 SWS	2 SWS
Sozialstrukturanalyse und/oder Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Fachdidaktik (auch erst im Hauptstudium möglich)	3 SWS	3 SWS

Lehramt an Gymnasien, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Tutorium	2 SWS	2 SWS
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4 SWS	4 SWS
Politische Theorie und Philosophie	4 SWS	-----
Internationale Politik	4 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	4 SWS	4 SWS
Sozialstrukturanalyse und/oder Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Fachdidaktik (auch erst im Hauptstudium möglich)	3 SWS	3 SWS

§ 6 Benotete Leistungsnachweise im Grundstudium

In den einzelnen Teilstudiengängen sind vier benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei dieser Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, davon einer in einem politikwissenschaftlichen und einer in einem soziologischen Kernbereich und zwei Leistungsnachweise sind in den Ergänzungsbereichen, einer im Ergänzungsbereich Politik und Wirtschaft und einer im Ergänzungsbereich Neueste Geschichte und Zeitgeschichte, zu erbringen. In den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach/2. Fach (78 SWS bzw. 58 SWS) ist ein fünfter benoteter Leistungsnachweis im Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung zu erbringen.

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schliesst das Grundstudium ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung zum Belegen von Seminaren und Kolloquien des Hauptstudiums. Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

(2) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die Studienanforderungen des Grundstudiums im Studiengang Politische Bildung auf der Grundlage dieser Studienordnung erfüllt wurden. Das ist der Fall, wenn die Leistungsnachweise nach § 6 vorgelegt wurden. Jeder Leistungsnachweis muss mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über einen Gegenstand aus einem politikwissenschaftlichen und über einen Gegenstand aus einem soziologischen Kernbereich. Gegenstände, die bereits Inhalt von Leistungsnachweisen waren, sind auszuschließen.

§ 8 Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen aufbauend auf dem Grundstudium in Vorlesungen, Hauptseminaren, Kolloquien und Exkursionen fachliche und didaktische wissenschaftliche Fragestellungen sachlich und methodisch vertieft behandelt werden. Seminare und Kolloquien des Hauptstudiums können erst nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften. Die individuelle Schwerpunktbildung soll in einem soziologischen und in einem politologischen Kernbereich erfolgen. Neben den in § 3 Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Kernbereichen der Politikwissenschaft können dabei auch der Kernbereich Analyse und Vergleich politischer Systeme oder der Studienschwerpunkt Verwaltungswissenschaft gewählt werden. Weitere fachdidaktische Lehrveranstaltungen greifen die Fachwissenschaften unter den Perspektiven der politischen Bildung auf und führen zur pädagogischen Analyse der Unterrichtstheorie und -praxis. Das fachdidaktische Studium schließt ein Unterrichtspraktikum als vierwöchiges Blockpraktikum im Fach Politische Bildung ein.

§ 9 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen Pflicht- und Lehrveranstaltungen mit begrenzten und freien Wahlmöglichkeiten in folgenden Kernbereichen im Mindestumfang der angegebenen Semesterwochenstundenzahlen zu belegen:

Lehramt für die Bildungsgänge SI/P, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

Pflichtlehrveranstaltungen:	1. Fach	2. Fach
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	2 SWS	2 SWS
Politische Theorie und Politische Philosophie	2 SWS	----
	oder	
Internationale Beziehungen	2 SWS	----
Sozialstrukturanalyse und/oder Spezielle Soziologien	2 SWS	2 SWS
Allgemeine Soziologie	2 SWS	----
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	2 SWS	----
Fachdidaktik	3 SWS	3 SWS

Lehrveranstaltungen mit Wahlmöglichkeiten:

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen und in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.
2. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen und in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Lehramt an Gymnasien, 1. Fach oder 2. Fach (5 Semester)

Pflichtlehrveranstaltungen:	1. Fach	2. Fach
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4 SWS	2 SWS
Politische Theorie und Politische Philosophie	4 SWS	2 SWS
	oder	und
Internationale Politik	4 SWS	2 SWS
Sozialstrukturanalyse und/oder Spezielle Soziologien	4 SWS	2 SWS
Allgemeine Soziologie	4 SWS	2 SWS
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	2 SWS
Fachdidaktik	3 SWS	3 SWS

Lehrveranstaltungen mit Wahlmöglichkeiten:

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen und in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich sowie 2 SWS Fachdidaktik.
2. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen oder in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

§ 10 Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Teilstudiengang Lehramt für die Bildungsgänge SI/P, 2. Fach (50 SWS) sind zwei benotete Leistungsnachweise zu erwerben, einer in einem Kernbereich, der nicht im Grundstudium belegt wurde, und einer im Bereich Fachdidaktik.

(2) In allen weiteren Teilstudiengängen (58 SWS und 78 SWS) sind drei benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei benotete Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, die nicht im Grundstudium belegt wurden, zu erbringen, davon soll einer einem soziologischen und einer einem politikwissenschaftlichen Kernbereich zuzuordnen sein. Ein Leistungsnachweis ist im Bereich Fachdidaktik zu erbringen.

§ 11 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien sind obligatorischer Bestandteil aller Teilstudiengänge im Sinne der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam vom 8. Februar 1996 und bilden die schulpraktische Komponente des Studiengangs "Politische Bildung". Sie werden durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet. Ihr erfolgreiches Absolvieren ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Das semesterbegleitende fachdidaktische Tagespraktikum am Ende des Grundstudiums oder am Beginn des Hauptstudiums mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen soll den Studierenden Erfahrungen unmittelbar im Unterricht ihres Faches ermöglichen. Sie sollen berufsnah die Umsetzung von Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung von Schule in der Unterrichtswirklichkeit erleben können.

(3) Im Unterrichtspraktikum im Hauptstudium sollen sich die Studierenden mit dem Unterrichtsalltag und dessen Bedingungen an einer Schule, die dem gewählten Lehramt entspricht, vertraut machen. Sie sollen ca. 20 Unterrichtsstunden hospitieren und ca. 8-12 Stunden Unterricht erteilen, zunächst unter Anleitung von Mentoren und dann zunehmend selbständig. Zum Unterrichtspraktikum ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(4) Alles weitere regelt die Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen vom 8. Februar 1996.

§ 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt Politische Bildung

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

- die Zwischenprüfung bestanden wurde;
- die entsprechenden Leistungsnachweise im Hauptstudium nach § 10 erbracht wurden und
- das Unterrichtspraktikum erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt des Landes Brandenburg abgenommen.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für das Fach Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren und sich beim In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 in einem Lehramtsstudium befanden, können Ihr Studium und den Vorbereitungsdienst längstens bis zum 31. Dezember 2006 nach den bei der Aufnahme des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren und das Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 aufgenommen haben, können unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium nach der neuen Ordnung beenden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung¹ an der Universität Potsdam

Vom 10. Januar 2001

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 10. Januar 2001 folgende Prüfungsbestimmungen für den Lehramtsstudien-gang Politische Bildung erlassen:²

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

¹ Lehramt für das Fach Politische Bildung bzw. in anderen Bundesländern Lehramt für das Fach Sozialkunde/Gemeinschaftskunde oder Politik

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

- § 5 Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 7 Bewertung der Zwischenprüfung
- § 8 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen regeln auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 die Zwischenprüfung für alle Teilstudiengänge für das Lehramt "Politische Bildung".

§ 2 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses für das Fach "Politische Bildung" werden vom Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften mit wahrgenommen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professorinnen oder Professoren, davon mindestens je eine/r aus den Fächern Politik-/ Verwaltungswissenschaft und Soziologie,
- ein/e akademische/r Mitarbeiter/in aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften und
- ein Studierender, der das Grundstudium in einem der sozialwissenschaftlichen Studiengänge erfolgreich absolviert hat.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung für das Lehramt Politische Bildung bildet den Abschluss des, in der Regel viersemestrigen, Grundstudiums im Fach Politische Bildung.

(2) Sie soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen der Bezugswissenschaften der politischen Bildung, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben und in der Lage sind, sozialwissenschaftliche Themen selbständig bearbeiten zu können.

(4) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist in der Regel Voraussetzung für das Belegen von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

§ 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die folgenden vier bzw. fünf Leistungsnachweise vorgelegt wurden:

- ein Leistungsnachweis in einem soziologischen Kernbereich,
- ein Leistungsnachweis in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich,

- ein Leistungsnachweis in Politik und Wirtschaft und
- ein Leistungsnachweis Neueste Geschichte und Zeitgeschichte sowie
- nur für die Teilstudiengänge Lehramt an Gymnasien ein Leistungsnachweis im Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland im selben Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alles weitere regelt § 6 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

§ 5 Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine Fachprüfung über je einen Gegenstand aus einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Kernbereich. Die Gegenstände der Zwischenprüfung orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Gegenstände, die bereits Inhalt von Leistungsnachweisen waren, sind auszuschließen.

§ 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt und besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung.

§ 7 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zum politikwissenschaftlichen und zum soziologischen Kernbereich zusammen und wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung gebildet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den beiden Kernbereichen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

§ 8 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Wird die Fachprüfung nicht bestanden, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Die Prüfung ist frühestens nach sechs Wochen, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten abzulegen.

(2) Wird die Fachprüfung in einem Kernbereich nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden. Diese Teilprüfung ist frühestens nach sechs Wochen, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Bleibt die Teilprüfung auch nach den beiden Wiederholungsprüfungen

nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juli 1999 und nach der Studienordnung für das Fach "Politische Bildung" an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren, können ihre Zwischenprüfung längstens bis zum 30. September 2004 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren und das Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 aufgenommen haben, können unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium nach der neuen Ordnung beenden.

Studienordnung für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter nach dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung

Vom 21. Dezember 2000

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 25. Mai 1999 (GVBl. I S. 129) und auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am 21. Dezember 2000 folgende Studienordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielstellungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter
- § 3 Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung
- § 4 Struktur und Inhalte der Ausbildung
- § 5 Zusatzqualifikationen
- § 6 Praxisstudien
- § 7 Erwerb der vorgeschriebenen Leistungsscheine
- § 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

§ 9 Prüfungsverfahren

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes und der jeweils geltenden Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter (lt. LPO Studium in Erziehungswissenschaften) an der Universität Potsdam.

§ 2 Zielstellungen der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter

Die erziehungswissenschaftliche Ausbildung leistet - in engem Zusammenwirken mit der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung - einen Beitrag zur Entwicklung der für jede Lehrertätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Die damit angestrebte erziehungswissenschaftliche Professionalität bildet eine Einheit aus pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Komponenten und basiert auf folgenden Grundforderungen zum Berufsethos:

Künftige Lehrerinnen und Lehrer sollen sich als Persönlichkeiten weiterentwickeln können, die

- jedes Kind in dessen Einmaligkeit und Entwicklungsfähigkeit achten und fördern,
- Toleranz mit den Heranwachsenden üben und sich für sie engagieren,
- den Erkenntnispluralismus ebenso schätzen wie die Vielfalt verschiedener Kulturen und Subkulturen,
- Lust am Gewinnen neuer Erkenntnisse und ihrer Vermittlung haben,
- sich auszeichnen durch Individualität, Authentizität und Selbstkritik sowie
- ein kritikbereites, an Aufklärung und den humanistischen Werten orientiertes, demokratisch engagiertes Gesellschaftsverständnis entwickeln.

Das verlangt eine enge inhaltliche Abstimmung und Kooperation zwischen Pädagogik, Psychologie und den Sozialwissenschaften.

§ 3 Studienberatung und -begleitung in der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung

Die laufende Studienberatung und -begleitung in der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für die Lehrämter wird durch Studienfachberaterinnen und Studienfachberater realisiert.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

§ 4 Struktur und Inhalte der Ausbildung

(1) Die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter ist modular strukturiert. Die einzelnen Module beinhalten verbindliche Studienelemente und Bestandteile aus dem Wahlpflichtbereich. Der Studiengang umfasst die nachfolgenden Module:

Grundstudium:

Modul 1: Professionsbezogene Einführung

Modul 2: Erziehungswissenschaftliche Fundierung

Hauptstudium:

Modul 3: Erziehungswissenschaftliche Kompetenzerweiterung sowie forschungs- und professionsbezogene Profilierung

In der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter sind Lehrveranstaltungen von insgesamt 28 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS) und Praxisstudien zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 11 SWS Pädagogik, 11 SWS Psychologie, 4 SWS Sozialwissenschaften sowie 2 SWS Schulrecht und Schulverwaltung. Von diesen sind 8 SWS Pädagogik, 8 SWS Psychologie und 2 SWS Sozialwissenschaften durch Seminarscheine bzw. benotete Leistungsscheine nachzuweisen.

Im Rahmen des vorgeschriebenen Stundenvolumens ist der Besuch von Lehrveranstaltungen von mindestens 1 SWS sonderpädagogischen Orientierungswissens nachzuweisen.

(2) Modul 1

Das Modul 1 "professionsbezogene Einführung" dient der Erkundung der zukünftigen Berufspraxis und der psychologischen Reflexion der Lehrtätigkeit. Es umfasst 5 SWS - davon 2 SWS in Pädagogik, 3 SWS in Psychologie - sowie ein dreiwöchiges Praktikum.

Verbindliche Studienelemente:

- Einführung in die Schulpädagogik 2 SWS
- Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens (Ringvorlesung) 3 SWS
- dreiwöchiges betreutes Praktikum in der Verantwortung der Pädagogik (nach § 6)

Studierende des Lehramtes für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe absolvieren die Einführung in die Schulpädagogik und das Praktikum im Rahmen des Integrierten Eingangssemesters.

(3) Modul 2

Das Modul 2 "Erziehungswissenschaftliche Fundierung" dient der systematischen Aneignung von grundlegenden Voraussetzungen für professionelles Lehrerhandeln sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit einzelnen pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Es umfasst mindestens 9 SWS, davon 4 SWS Pädagogik, 3 SWS

Psychologie und 2 SWS Sozialwissenschaften sowie Praxisstudien (vgl. § 6).

Verbindliche Studienelemente:

- Allgemeine Didaktik 2 SWS
- Praxisprojekte oder Praktika zum vertieften Studium einzelner Tätigkeitsfelder (nach § 6)

Wahlpflichtbereich Pädagogik

Eine Lehrveranstaltung aus einem der Teilbereiche:

- * Schulpädagogik, Theorie der Schule und des Lehrplans
- * Pädagogische Institutionen und Bildungssysteme im internationalen Vergleich
- * Erziehung, Sozialisation und Gesellschaft
- * Bildungstheorien und Pädagogische Anthropologie
- * Historische Pädagogik, Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens

2 SWS

Wahlpflichtbereich Psychologie - Vertiefungsseminare zu psychologischen Grundlagen des Lehrens und Lernens aus den Bereichen persönlichkeits-, entwicklungs-, lern- und erziehungspsychologische Grundlagen sowie Lern- und Verhaltensstörungen oder sozial- und organisationspsychologische Grundlagen oder kommunikationspsychologisches Training

3 SWS

(davon 1 SWS Seminarschein bzw. benoteter Leistungsschein)

Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften

Vorlesung 2 SWS

(4) Modul 3

Das Modul 3 "Erziehungswissenschaftliche Kompetenzerweiterung sowie forschungs- und professionsbezogene Profilierung" soll eine individuelle Profilbildung und eine Erweiterung des erziehungswissenschaftlichen Horizonts leisten. Dieses Modul umfasst zumindest 14 SWS, davon 5 SWS Pädagogik, 5 SWS Psychologie, 2 SWS Sozialwissenschaften, 2 SWS Schulrecht und Schulverwaltung sowie ein Diagnostikpraktikum (nach § 6). Fortgeführt werden können Praxisstudien auch als Forschungsprojekte (§ 6).

Verbindliche Studienelemente:

- Pädagogisch-Psychologische Diagnostik 2 SWS
- Schulrecht/Schulverwaltung 2 SWS
- Psychodiagnostisches Praktikum

Wahlpflichtbereich Pädagogik

Vertiefende Seminare in Didaktik oder im Wahlpflichtbereich oder in Verbindung mit forschungsbezogenen Projekten 5 SWS

Wahlpflichtbereich Psychologie

Wahlpflicht wie in Modul 2 oder forschungsbezogene Projekte 3 SWS

(davon 2 SWS mit Seminarschein bzw. benotetem Leistungsschein nachzuweisen)

§ 5 Zusatzqualifikationen

(1) Über die in den Modulen 1 bis 3 fixierte Studienelemente hinaus wird in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung ein Modul 4 "professions- und/oder forschungsbezogene Zusatzqualifikationen" angeboten. Dieses gibt die Möglichkeit, eine in den vorhergehenden Modulen angelegte Profilierung außerhalb des Pflichtbereiches von 28 SWS bis zu einer Zusatzqualifikation auszubauen, die mit einem speziellem Zertifikat bescheinigt wird.

(2) Das Nähere wird durch spezielle Ordnungen für Zusatzqualifikationen geregelt.

§ 6 Praxisstudien

(1) Die Praxisstudien haben eine studienleitende Funktion. Sie verbinden erziehungswissenschaftliche Theorieaneignung mit der praktischen Gestaltung pädagogischer Prozesse und der theoriegeleiteten Reflexion pädagogischer Handlungen.

(2) Die Praxisstudien finden in Form von Blockpraktika oder semesterbegleitend statt.

Verbindlich sind:

a) Orientierungs-, Einführungspraktikum: ein dreiwöchiges betreutes Praktikum, das in Verbindung mit einer Pflichtveranstaltung „Einführung in die Schulpädagogik“ (Modul 1) am Institut für Pädagogik angeboten wird oder für Studierende des Lehramts für die Bildungsgänge Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen mit dem Schwerpunkt Primarstufe ein Integriertes Eingangssemester, das am Institut für Grundschulpädagogik (Professur für Schulpädagogik) angeboten wird.

b) Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern: mindestens dreiwöchiges Blockpraktikum oder semesterbegleitend ein wöchentliches Praktikum über 2 SWS, Praxisprojekte oder Praktika möglichst mit eigener praktisch-pädagogischer Tätigkeit im ausserunterrichtlichen Bereich der Schule, im vorschulischen und außerschulischen Bereich sowie in Forschungsprojekten mit Praxisanteilen (Modul 2/3) und

c) Psychodiagnostisches Praktikum: ein einwöchiges diagnostisches Blockpraktikum zum begleiteten Einüben diagnostischer Methoden und Techniken, das am Institut für Psychologie angeboten wird. (Modul 3).

(3) Die Anforderungen legt die Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen vom 8. Februar 1996 (AmBek. UP S. 127) fest. Die Anmeldung, die Bestätigung des wissenschaftlichen Betreuers

und die Bestätigung des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro.

§ 7 Erwerb der vorgeschriebenen Leistungsscheine

(1) Im Erziehungswissenschaftlichen Studium sind zwei benotete Leistungsscheine vorgeschrieben, wobei jeweils nur ein Leistungsschein in einem der drei Bereiche Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften erworben werden kann:

a) Erziehungswissenschaftliche Seminararbeit in Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften innerhalb des Grundstudiums (Modul 2). Diese ist zugleich Prüfungsleistung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung und unterliegt damit prüfungsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der ZPO für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (Kap. II, Teil 8) und den besonderen Prüfungsbestimmungen für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung vom 21. Dezember 2000.

b) Erziehungswissenschaftliche Hauptseminararbeit in Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften. Sie geht aus einer eigenständigen Leistung in den Lehrveranstaltungen oder Projekten des Hauptstudiums (Modul 3) hervor.

§ 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

(1) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums von 28 Semesterwochenstudien findet statt in Form von

- a) Seminarscheinen
- b) benoteten Leistungsscheinen
- c) Belegnachweis durch Eintrag in einem Studienbuch.

a) Seminarscheine werden erworben durch:
- regelmäßige Teilnahme,
- eine eigenständige schriftliche Leistung
(in Form von verschriftlichten Referaten, Thesenpapieren, schriftlichen Diskussionsgrundlagen oder einer Klausur).

b) Benotete Leistungsscheine nach § 7 werden erworben durch
eine Seminararbeit:

Die Anforderungen sind hierbei:

- Ausgehen von einer präzisen Fragestellung;
- Verarbeitung wissenschaftlicher Originalliteratur;
- Berücksichtigen aktueller Forschungsergebnisse;
- kritische Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen;
- angemessener Einsatz der Fachsprache und Begrifflichkeit,
- sachangemessener Umfang;
- die Arbeit ist computer-/ maschinengeschrieben abzugeben

(2) Von den 28 nachzuweisenden Semesterwochenstunden sind verbindliche Studienelemente und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS durch Seminarscheine bzw. benotete Leistungsscheine nachzuweisen, davon je 8 SWS in Pädagogik und Psychologie sowie 4 SWS in Sozialwissenschaften. (Vgl. § 4 Abs. 1)

(3) Der Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung wird durch den Prüfungsausschuss mit dem Nachweis über die ordnungsgemäße erziehungswissenschaftliche Ausbildung im Lehramtsstudiengang bestätigt. Diese Bestätigung ist Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 9 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren wird durch die jeweils geltende LPO geregelt. Auskünfte zum Ablauf des Prüfungsverfahrens können bei allen Prüfenden, den Studienberaterinnen und Studienberatern und im Landesprüfungsamt eingeholt werden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, können auf Antrag der/ des Studierenden anerkannt werden (vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung der UP).

§ 11 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung an der Universität Potsdam vom 14. März 1996 absolvieren und beim In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 sich in einem Lehramtsstudium befanden, können ihr Studium und den Vorbereitungsdienst längstens bis zum 31. Dezember 2006 nach den bei Aufnahme des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung an der Universität Potsdam vom 14. März 1999 absolvieren und das Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 aufgenommen haben, können ihr Studium unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach der neuen Ordnung beenden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam

Vom 21. Dezember 2000

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 21. Dezember 2000 auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 25. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 (AmBek. UP 1995, S. 2) und des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) folgende besonderen Bestimmungen für die Zwischenprüfung in der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Form der Zwischenprüfung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 5 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 6 Ablauf und Bedingungen der Zwischenprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der jeweils geltenden Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, der aus je einer Professorin oder einem Professor aus den drei Bereichen des erziehungswissenschaftlichen Studiums (Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften), einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und Studierenden im Hauptstudium aus den genannten Bereichen besteht. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

(2) Der Prüfungsausschuss regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten für die Erziehungswissenschaftliche Ausbildung und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen.

§ 3 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit) in einem der zur erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gehörenden Bereiche innerhalb des Grundstudiums realisiert. Die Zwischenprüfung ist beim Prüfungsamt der Universität Potsdam zu beantragen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Scheine aus dem Modul I vorzulegen:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Einführung in die Schulpädagogik" (2 SWS) sowie am Orientierungs- Einführungspraktikum bzw. Integrierten Eingangsemester

2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Psychologie - 3 SWS Ringvorlesung.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung muss beim Prüfungsausschuss erfolgen, wobei neben den genannten Voraussetzungen auch eine Einverständniserklärung eines Prüfers und das beabsichtigte Thema der Seminararbeit vorzulegen ist.

§ 6 Ablauf und Bedingungen der Zwischenprüfung

(1) Der Kandidat erhält vom Prüfungsamt die Kopie der Themenvergabe und anerkennt die vorgegebenen Daten.

(2) Abgabetermin einer Seminararbeit ist das jeweilige Ende des Semesters in der das Thema gestellt wurde:

- der 31. 03. für das Wintersemester;
- der 30. 09. für das Sommersemester.

(3) Bei Überschreitungen der vorgesehenen Abgabzeit muss der Zwischenprüfungsausschuss entscheiden, ob Gründe der Zeitverzögerung anerkannt werden können, anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Themensteller bewertet die Arbeit entsprechend § 12 der Zwischenprüfungsordnung und schickt den Leistungsnachweis in einem Exemplar an das Prüfungsamt der Universität Potsdam.

(5) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen regelt § 19 ZPO.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG (GVBl. I. S. 242) aufgenommen haben (Immatrikulation zum Wintersemester 1999/2000) bzw. durchführen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juli 1999 aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung längstens bis zum 30. September 2004 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

Studienordnung für den postgradualen Master-Studiengang Schulmanagement

Vom 14. Juli 2000

Die Fakultätsräte der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 14. Juli 2000 bzw. am 12. Juli 2000 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Schulmanagement erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen
- § 6 Studienleistungen und Studienabschluss
- § 7 In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 19. Januar 2001

§ 1 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs

(1) Der Studiengang wendet sich an berufserfahrene Lehrkräfte, die sich für die besonderen Anforderungen von Leitungsfunktionen im Schulsystem qualifizieren wollen. Das Studium erfolgt berufsbegleitend, dezentral und praxis-bezogen, es berücksichtigt die Bildungserfordernisse von berufstätigen Erwachsenen.

(2) Der Studiengang führt zu einem postgradualen Masterabschluss der Universität Potsdam. Dieser Abschluss wird vom für Schule zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg als Zusatzqualifikation im Sinne des § 17 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) anerkannt.

(3) Der Studiengang ist in Studienmodule, -gebiete und -bausteine gegliedert und in Studienhalbjahren organisiert. Das Studium wird in Kursseminaren, in Gruppenarbeit, im angeleiteten Selbststudium und in Projektblöcken realisiert. Die Präsenzveranstaltungen werden nach Gesichtspunkten der berufsbegleitenden Studierbarkeit terminiert.

(4) Im Studiengang erfolgt eine regelmäßige Beratung der Teilnehmer und eine kontinuierliche Evaluierung der Studienentwicklung.

(5) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt in fachlicher Verantwortung der beiden beteiligten Fakultäten durch das Weiterbildungszentrum der Universität Potsdam (WBZ) in Kooperation mit dem Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V. Potsdam (WiB).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für eine Zulassung als Studium gemäß § 17 Abs.1 BbgLeBiG ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder die Befähigung für ein Lehramt. Darüber hinaus muss eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule oder vergleichbare Erfahrungen in einer für den Abschluss einschlägigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Studienbewerber, die keine Zusatzqualifikation gem. § 17 BbgLeBiG anstreben, müssen gem. § 8 Abs. 5 BbgHG ein Hochschulstudium absolviert haben.

(2) Für alle Studienbewerberinnen und -bewerber wird eine obligatorische Studienberatung durchgeführt. Über die Aufnahme in einen Studienkurs, über eine Ablehnung und über Nachrückmöglichkeiten erfolgt eine Benachrichtigung durch den mit der Durchführung beauftragten Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V. Potsdam (WiB).

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Losentscheid statt, solange keine für dieses

Studienangebot geltende Hochschulvergabeordnung anderes vorsieht. Ein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz besteht nicht.

§ 3 Umfang und Dauer des Studiums

Der Studienumfang entspricht 32 Semesterwochenstunden. Das Studium dauert drei Halbjahre, die sich an den Schulhalbjahren orientieren. Damit umfassen sie jeweils 19 Wochen, woraus sich für den Studienumfang gerundet 26 Halbjahreswochenstunden (HWS) ergeben. Das Äquivalent einer Halbjahreswochenstunde beträgt 1,25 Semesterwochenstunden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Studiengang ist inhaltlich in folgende Studienmodule und -gebiete gegliedert:

1. Wissenschaftliche Grundlagen (8 HWS) mit den Studiengebieten:
 - 1.1 Ordnung und Gestaltung des Bildungswesens (4 HWS),
 - 1.2 Bildungs- und Qualitätsmanagement (4 HWS);
2. Management und Führung (10 HWS) mit den Studiengebieten:
 - 2.1 Management (6 HWS),
 - 2.2 Führung (4 HWS);
3. Vertiefungsrichtungen (8 HWS) mit den Studiengebieten:
 - 3.1 Schulmanagement (6 HWS) oder
 - 3.2 Schulverwaltung (6 HWS).
 - 3.3 Praktikum (2 HWS)

(2) Die Inhalte, die Zahl und die Verteilung der Pflichtlehrveranstaltungen sind aus der Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu entnehmen. Das Gesamtvolumen, die Studienmodule und die Studiengebiete sind verbindlich.

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen

Außerhalb dieses Studiengangs absolvierte Qualifizierungen und Leistungen können bei Vorliegen aussagefähiger Unterlagen angerechnet werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen Studienbausteinen entsprechen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs „Schulmanagement“.

§ 6 Studienleistungen und Studienabschluss

(1) Das Studium umfasst 32 Semesterwochenstunden (26 Halbjahreswochenstunden) in denen 46 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die Qualität der erbrachten Leistungen wird durch ein Notensystem abgebildet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Bis auf die Master-Arbeit und das Kolloquium werden die Prüfungsleistungen studienbegleitend abgelegt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) Nach dem zweiten Studienhalbjahr ist ein rund 10tägiges Praktikum in einer für die Vertiefungsrichtung einschlägigen Einrichtung zu absolvieren. Um dem Hauptanliegen dieses Praktikums zu genügen, soll diese Einrichtung außerhalb des Bundeslandes liegen, in dem die/der Studierende tätig ist, vorzugsweise im Ausland. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

(4) Frühestens nach dem ersten Studienjahr ist die Anfertigung einer vorzugsweise projektbezogenen Master-Arbeit und ein hierauf bezogenes Kolloquium vorgesehen.

(5) Auf Grund der nachgewiesenen Studienleistungen (46 Leistungspunkte) und der benoteten Leistungen wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung Schulmanagement

Anlage 1: Bausteinübersicht

Studienmodul	Studiengebiet	Studienbausteine		Leistungspunkte*
		1. Studienhalbjahr	2. Studienhalbjahr	
1. wiss. Grundlagen	1.1 Struktur u. Gestaltung des Bildungswesens	1.1.1 Grundlagen des Schulrechts und der Schulverwaltung		2(6)
		1.1.2 Bildungspolitik, -ökonomie und -planung		2(6)
	1.2 Bildungs- u. Qualitätsmanagement	1.2.1 Grundlagen ergebnisorientierter Steuerung		2(6)
		1.2.2 Qualität von Bildungsprozessen		2(6)
			zusammen:	16
2. Management u. Führung	2.1 Management	2.1.1 Ressourcenmanagement		2(6)
		2.2.1 Planungs-, Entscheidungs- u. Evaluationsprozesse		2(6)
		2.1.3 Qualitätsmanagement		2(6)
	2.2 Führung	2.2.1 Personalmanagement		2(6)
2.2.2 Führungskompetenzen u. -methoden		2(6)		
			zusammen:	18
3. Vertiefung (Projekte)**	3.1 Schulmanagement	3.1.1 Schulorganisation u. Schulleitung		2(6)
		3.1.2 Schule als lernende Organisation		2(6)
		3.1.3 Selbständigkeit u. Verantwortung		2(6)
		3.1.4 (Auslands-***)Schulpraktikum		2
			zusammen:	12

3. Vertiefung (Projekte)**	3.2 Schul-Verwaltung	3.2.1 Schulberatung u. Schulaufsicht	2(6)
		3.2.2 Personalführung und -entwicklung	2(6)
		3.2.3 Schul- und Regionalentwicklung	2(6)
		3.2.4 (Auslands-***Verwaltungspraktikum	2
zusammen:			12

* die Klammerzahlen werden durch den pro Studiengbiet wahlweisen besonderen Leistungsnachweis erreicht

** wahlweise Schulmanagement oder Schulverwaltung

*** empfohlen

Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Schulmanagement

Vom 14. Juli 2000

Die Fakultätsräte der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 14. Juli 2000 bzw. am 12. Juli 2000 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schulmanagement erlassen.¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Leistungserfassung
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Benotung
- § 8 Master-Arbeit und Kolloquium
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Gesamtergebnis des Studiums
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 In-Kraft-Treten

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 19. Januar 2001

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Schulmanagement an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 2 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Studium im Masterstudiengang Schulmanagement und bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Inhalte und Zusammenhänge des Studiengegenstandes Schulmanagement überblickt sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden kann.

§ 3 Abschlussgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Potsdam den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 4 Leistungserfassung

Die Erfassung der Studienleistungen erfolgt über Leistungspunkte und Benotungen. Leistungspunkte bilden den Aufwand der Studierenden für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls ab. Werden die für einen erfolgreichen Modulabschluss erforderlichen Leistungspunkte nicht erreicht, kann das Studium insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Die Qualität dieser Leistung wird in einem Benotungssystem bescheinigt.

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Außerhalb dieses Studiengangs absolvierte Qualifizierungen und Leistungen können bei Vorliegen aussagefähiger Unterlagen angerechnet werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen Studienbausteinen entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Sofern die Qualität der eingebrachten Studienleistungen nicht bereits mit einem anerkennungsfähigen Leistungsnachweis versehen ist, ist erforderlichenfalls ein solcher nach § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Grundlage des Erwerbs von Leistungspunkten ist neben regelmäßiger Teilnahme die aktive Mitgestaltung der Studienbausteine einschließlich einer den Erfolg dokumentierenden Leistung (Klausur, Hausarbeit, schriftliche Referatsausarbeitung, Bearbeitung von Selbststudienaufgaben, Protokoll, Referat, andere veranstaltungsbegleitende Ausarbeitungen).

(2) Die Anzahl der bausteinbezogenen Leistungspunkte bemisst sich nach dem Aufwand für eine erfolgreiche Mitgestaltung.

(3) Die Vergabe von Leistungspunkten ist wie folgt geregelt:

Für das Modul „Wissenschaftliche Grundlagen“ insgesamt 16 Leistungspunkte, wobei für jeden der vier Studienbausteine 2 Leistungspunkte vergeben werden und für die beiden Bausteine, in denen eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7), jeweils vier weitere Punkte (benotete Leistungspunkte).

Für das Modul „Management und Führung“ insgesamt 18 Leistungspunkte, wobei für jeden der fünf Studienbausteine 2 Leistungspunkte vergeben werden und für die beiden Bausteine, in denen eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7), jeweils vier weitere Punkte (benotete Leistungspunkte).

Für das Vertiefungsmodul insgesamt 12 Leistungspunkte, wobei für die drei inhaltsbezogenen Bausteine jeweils 2 Punkte vergeben werden, für den Baustein, in dem eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7), vier weitere Punkte (benotete Leistungspunkte) und für das Praktikum 2 Punkte.

(4) Nicht erfolgreich abgeschlossene Studienbausteine können gegen anteilige Kostenerstattung und im jeweiligen Angebotsturnus bis zu zwei Mal wiederholt werden. Wird ein Studienbaustein auch unter Inanspruchnahme der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfolgreich abgeschlossen, kann das gesamte Studium nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 7 Benotung

(1) Zu jedem Studiengebiet müssen in einem Studienbaustein nach Wahl vier benotete Leistungspunkte erworben werden. Gegenstand der Benotung sind besondere Erfolgsbelege wie Klausuren, Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen von Referaten.

(2) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1= sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Leistungen entspricht)

4= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5=mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

§ 8 Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von maximal 10 Wochen, ein Problem aus seiner/ihrer Vertiefungsrichtung „Schulmanagement“ oder „Schulverwaltung“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Master-Arbeit kann an Projektelemente der Vertiefungsmodule anknüpfen.

(2) Themen für die Master-Arbeit werden von Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs vergeben, die auch die Durchführung der Arbeit betreuen und als eine/r der Gutachter/innen die Arbeit bewerten.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas wird in den anzulegenden Prüfungsakten vermerkt. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Bearbeitungszeit beträgt maximal 10 Wochen.

(4) Ein/e Kandidat/in kann ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben, ohne dass dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Master-Arbeit gewertet wird.

(5) Versäumt ein/e Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so wird dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Master-Arbeit gewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis der Frist vor, kann die/die Vorsitzende des Studienausschusses nach Rücksprache mit dem/der Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung gewähren.

(6) Die Master-Arbeit soll in der Regel einen Umfang von 50 A 4 Seiten nicht unterschreiten und ist in drei Exemplaren abzugeben.

(7) Die Master-Arbeit kann in Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden, wenn der als individuelle Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat/inn/en aufgrund objektiv erkennbarer Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(8) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, wovon eine/r die/die Betreuer/in ist. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Benotung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur eine/r der beiden Gutachter/innen die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird vom Studienausschuss ein/e dritter Gutachter/in bestellt. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bestimmt, es sei denn, dass ein Gutachten „nicht ausreichend“ lautet. Dann wird die Arbeit als ausreichend bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachter/innen die Arbeit als ausreichend oder besser bewertet haben.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit. Für die Fristen gilt Absatz 3.

(10) Nachdem eine Note für die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ feststeht, findet ein in der Regel dreiviertelstündiges Kolloquium zum Thema der Abschlussarbeit statt. In dem Kolloquium soll die Teilnehmerin/der Teilnehmer zusammenfassend die zentralen Ergebnisse ihrer/seiner Abschlussarbeit darstellen und zeigen, dass sie/er in der Lage ist, sich mit über die Arbeit hinausweisenden Fragestellungen und Argumenten auseinander zu setzen. Die Leistungen im Kolloquium werden von der/dem themenstellenden Dozentin/Dozenten der Abschlussarbeit und zwei weiteren, vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellten, Dozentinnen/Dozenten mit einer Note gemäß § 7 bewertet.

(11) Mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten ist das Kolloquium studiengangöffentlich.

(12) Eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat kann nach Beendigung des Prüfungsvorgangs auf Antrag Einsicht in die Gutachten für ihre/seine Abschlussarbeit und die Protokolle ihrer/seiner mündlichen Prüfungsleistungen erhalten.

§ 9 Studien und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den beiden beteiligten Fakultäten ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, dem je eine Professorin/ein Professor aus der Human-

wissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter des Weiterbildungszentrums sowie eine Studierende/ein Studierender des Studiengangs angehören.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss nimmt die fachliche Verantwortung für den Studiengang wahr und entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten sowie die Anerkennung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Studienleistungen. Er bestellt die Prüferinnen/Prüfer, die in der Regel eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben sollen.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und zu protokollieren.

§ 10 Gesamtergebnis des Studiums

(1) Die Gesamtnote wird gebildet aus:
a) der Note der Master-Arbeit mit einem Gewicht von 2/9 der Gesamtnote,
b) der Note des Kolloquiums mit einem Gewicht von 1/9 der Gesamtnote,
c) dem arithmetischen Mittel aus den benoteten Leistungspunkten mit einem Gewicht von 6/9 der Gesamtnote.

(2) Bei der Berechnung wird zunächst das arithmetische Mittel aus den benoteten Leistungspunkten errechnet, sodann werden die Gewichtungen vorgenommen. Für die sich ergebende Summe erfolgt eine Streichung aller Dezimalstellen bis auf eine hinter dem Komma und schließlich eine Abbildung auf der folgenden Notenskala:

1,0 bis einschließlich 1,2 = mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

(3) Das Zeugnis, aus dem Umfang und Dauer des Studiums, die Vertiefungsrichtung, das Thema der Master-Arbeit und die Gesamtnote hervorgeht, wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Art“ ausgestellt. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde entsteht die Berechtigung zur Führung des erworbenen akademischen Grades.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn ein/e Kandidat/in die Teilnahme an einer Leistungsfeststellung ohne triftige Gründe versäumt oder vor Beendigung der Leistungsfeststellung die Teilnahme abbricht, wird für diesen Schritt eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis einer Leistungsfeststellung geltend gemachten Gründe müssen der Dozentin/dem Dozenten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidatin/Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so beraumt sie einen neuen Termin an.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt für die entsprechende Leistungsfeststellung ein nicht ausreichendes Ergebnis. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungsfeststellung stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der aktuellen Leistungsfeststellung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt für die entsprechende Leistungsfeststellung ein nicht ausreichendes Ergebnis.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit den Räten der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betreffenden Leistungspunkte entziehen

oder deren Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der/dem Kandidatin/en ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das ungültige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(4) Die Bestimmungen zur Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.